

1037 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates
vom 11. Juni 1986 betreffend ein Bundesge-
setz, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufge-
hoben, das Weingesetz 1985, das Bundesfi-
nanzgesetz 1986 und die Weinverordnung
geändert werden**

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDESRATES
Zl. 110/1-BR/86

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den
nachstehend angeführten

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juni
1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben, das Weinge-
setz 1985, das Bundesfinanzgesetz 1986 und die
Weinverordnung geändert werden
in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen
diesen Beschluß — soweit er dem Einspruchsrecht
des Bundesrates unterliegt — mit der angeschlosse-
nen Begründung **Einspruch** zu erheben. **./.**

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42
Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates
auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis
gebracht.

19. Juni 1986

Ing. Ludescher

/.

**Begründung
des Einspruches des Bundesrates vom 19. Juni
1986 über den Gesetzesbeschluß des National-
rates vom 11. Juni 1986 betreffend ein Bundes-
gesetz, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz auf-
gehoben, das Weingesetz 1985, das Bundesfi-
nanzgesetz 1986 und die Weinverordnung
geändert werden**

Am 4. September 1985 hat der Bundesrat einen begründeten Einspruch gegen das von den Bauern als schikanös empfundene Weingesetz erhoben. Die meisten der Schikanen müssen nun zurückgenommen werden.

Wie wenig Sorgfalt von der Bundesregierung für die Vorbereitung dieser Reparatur des Weingesetzes aufgewendet wurde, ist daran zu ersehen, daß der — neuerlich ohne Begutachtungsverfahren — dem Ministerrat mit 53 Abänderungspunkten vorgelegte Gesetzentwurf

- schon vom Ministerrat selbst um drei Änderungen ergänzt,
- im Landwirtschaftsausschuß neuerlich in 33 Punkten abgeändert und schließlich
- im Plenum des Nationalrates zusätzlich in zwei Bestimmungen korrigiert werden mußte;

dies alles, nachdem bekanntlich schon am 29. August des Vorjahres die damalige Regierungsvorlage für das „strengste Weingesetz der Welt“ im

Nationalrat in 42 Bestimmungen abgeändert wurde.

Nach wie vor beharren aber die Bundesregierung und die Nationalratsfraktionen der Regierungskoalition auf der Beibehaltung der Banderole.

Unerledigt bleiben vor allem auch jene flankierende Maßnahmen im Bereich der Weinwirtschaft, die bereits in der Begründung zum Einspruch gegen das Weingesetz 1985 verlangt wurden; denn durch die Novelle wird zwar der Weinwirtschaftsfonds aufgelöst, aber keine Vorsorge dafür getroffen, daß Maßnahmen zur Stabilisierung des Weinmarktes die Situation der österreichischen Weinbauern verbessern und absichern. Auch steuerliche Entlastungen fehlen.

Abzulehnen ist vor allem, daß die Länder gezwungen werden sollen, Regelungen über Ertragsbeschränkungen, wie die Festlegung von Hektar-Höchstserträgen und die Vorgangsweise beim Rebschnitt, zu erlassen, weil sie ansonsten vom Bund keine Förderungsmittel für die Weinwirtschaft erhalten. Eine solche Vorgangsweise ist zurückzuweisen.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates, soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt.